



BENÜTZUNGSTARIF
für Schulanlagen und andere öffentliche Gebäude

der Einwohnergemeinde 3257 Grossaffoltern

Fassung:

Beschluss vom 21.04.1986

Änderungen:

- **GR-Beschluss vom 19. September 2011**
- **GR-Beschluss vom 22. Oktober 2012**
- **GR-Beschluss vom 30. November 2015**

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck der Gebühren	Art. 1
2.	Festsetzen und Inkasso	Art. 2
3.	Gebührenansätze	Art. 3
4.	Gebührenkategorie	Art. 4
5.	spezielle Anlässe	Art. 5
6.	Inkrafttreten	Art. 6

Benützungstarif für Schulanlagen und andere öffentliche Gebäude der Einwohnergemeinde Grossaffoltern

Gestützt auf Art. 12 des Benützungsreglementes (BeR) vom 01.08.1985 der Einwohnergemeinde Grossaffoltern wird vom Gemeinderat folgender

BENÜTZUNGSTARIF

für Schulanlagen und andere öffentliche Gebäude der Einwohnergemeinde Grossaffoltern erlassen:

Art. 1 Zweck der Gebühren

Die Gebühren sollen zur Unkostendeckung an gemeindeeigenen Räumlichkeiten und für die Entschädigung des Abwartes (für Aufsicht und Präsenz) erhoben werden.

Art. 2 Festsetzen und Inkasso

Die Gebühren werden jeweils mit der Benützungsbewilligung festgesetzt. Der Betrag (inklusive Entschädigung Abwart) ist der Gemeindekasse spätestens 30 Tage nach Erteilung der Bewilligung zu entrichten.¹

Art. 3 Gebührenansätze

Raum	einheimische Benützer	Auswärtige Benützer Ansatz pro Tag	Abwart Ansatz pro Tag (einheimisch + auswärtig)
Schulzimmer (alle vier Schulhäuser)	-.--	20.00	40.00
Schulküche/Handarbeitsraum (UG Schulhaus Grossaffoltern)	20.00	100.00	40.00
Werkräume (Vorimholz/Grossaffoltern/Suberg)	10.00	40.00	40.00
Dachstock Vorimholz	-.--	40.00	50.00
Turnhalle Ammerzwil	10.00	40.00	40.00
Turnhalle Suberg	20.00	80.00	60.00
MZG Grossaffoltern			
- nur Turnhalle	30.00	120.00	80.00
- mit Tischen + Stühlen	50.00	200.00	200.00
- nur Bühne	-.--	20.00	40.00
- nur Office	50.00	200.00	50.00
- Stephanssaal mit Teeküche	20.00	140.00	40.00
- Barraum UG	150.00	300.00	150.00
- Entsorgung Kehricht (pro Anlass)	30.00	30.00	
- Übergabe/Übernahme Office (pro Anlass)			100.00 ²

¹ Änderung vom 22.10.2012

² Änderung vom 30.11.2015

Art. 4 Gebührenkategorien

¹ Die Gebühr ist an Wochentagen und an Wochenenden gleich hoch.

² Die Ansätze gelten pro Tag. Endet ein Anlass erst nach Mitternacht, gilt dies nicht als zweiter Tag.

³ Folgt am Tag nach einer Abendveranstaltung eine Nachmittagsveranstaltung, sind für diesen zweiten Tag nur die halben Gebührenansätze geschuldet.

⁴ Ein Verein gilt als einheimisch, wenn er auf der Beitragsliste der Einwohnergemeinde Grossaffoltern vermerkt ist. Wenn ortsansässige Vereine, Privatpersonen aus der Gemeinde oder Organisationen regionale Versammlungen durchführen (z.B. kant. Delegiertenversammlung) gilt der Tarif für einheimische Benützer.

Art. 5 spezielle Anlässe

Der Gemeinderat kann für weitere Anlässe den Gebührenansatz von Fall zu Fall festsetzen und in Einzelfällen auf die Gebührenerhebung verzichten.

Art. 6 Inkrafttreten

Der Gebührentarif tritt mit dem Beschluss des Gemeinderates am 1. Januar 2012 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Die Sekretärin

Niklaus Marti

Andrea Burri